

Reglement für Gönner, Passiv- und Partnermitgliedschaften

Der Vorstand von GastroSolithurn erlässt gestützt auf § 10 a und 10 b der Statuten vom 26. April 2010 folgende Bestimmungen:

1. Präambel

Gemäss den §§ 10 a und 10 b der Statuten von GastroSolithurn können natürliche Personen zu Passivmitgliedern, Firmen gleichermassen zu Gönnern von GastroSolithurn ernannt werden. Im Weiteren können natürliche und juristische Personen, die eine besondere Beziehung zur Branche oder zum Verband haben und keinen gastgewerblichen Betrieb führen, als Partnermitglieder von GastroSolithurn aufgenommen werden.

Ein Gönner, Passiv- oder Partnermitglied wird Mitglied bei GastroSolithurn ohne Mitgliedschaft in einer Sektion.

2. Aufnahme

Wer als Gönner, Passiv- oder Partnermitglied aufgenommen werden will, hat ein Gesuch an das Sekretariat zu stellen. Die Aufnahme kann auch ohne Vorliegen eines konkreten Gesuches durch den Vorstand beantragt werden.

Der Vorstand klärt ab, ob die Voraussetzungen für eine Aufnahme erfüllt sind. Dabei müssen qualitative Aspekte in den Entscheid miteinbezogen werden. Zuständig für den Entscheid über die Aufnahme ist der Vorstand. Der Entscheid ist endgültig.

3. Beendigung

Die Beendigung erfolgt durch Austritt, durch Tod der natürlichen bzw. durch Liquidation der juristischen Person oder durch Ausschluss.

Der Austritt kann ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende jedes Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich eingereicht werden. Es werden keine Beitragsleistungen zurückerstattet.

Gönner, Passiv- oder Partnermitglieder, die gegen die Interessen von GastroSolithurn handeln oder in schwerwiegender Weise gegen dieses Reglement verstossen, können mit sofortiger Wirkung aus dem Verband ausgeschlossen werden.

4. Leistung und Beiträge

Es stehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten mit unterschiedlichen Dienstleistungspaketen zu unterschiedlichen Jahrestarifen zur Verfügung:

Gönner und Passivmitgliedschaft:

Sie erhalten die offiziellen Publikationen und werden zu den von GastroSolithurn organisierten Veranstaltungen eingeladen. Der entsprechende Jahresbeitrag beträgt Fr. 100.-- für Passivmitglieder und Fr. 500.-- für Gönner (Stand 2012).

Partnermitgliedschaft:

Sie erhalten die offiziellen Publikationen und werden zu den von GastroSolithurn organisierten Veranstaltungen eingeladen.

Die Kategorie A umfasst die Abrechnungsmöglichkeit bei der Ausgleichskasse GastroSocial und der FAK von GastroSolithurn. Der entsprechende Jahresbeitrag beträgt Fr. 250.-- (Stand 2012).

Die Kategorie B umfasst die gleichen Dienstleistungen GastroSolithurn wie für Einzelmitglieder, inkl. telefonische Rechtsauskünfte resp. Rechtsberatung. Der entsprechende Jahresbeitrag beträgt Fr. 500.-- (Stand 2012).

5. Rechte und Pflichten

Gönner, Passiv- oder Partnermitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht. Sie verpflichten sich, jederzeit das Interesse des Gastgewerbes zu wahren und den Interessen von GastroSolithurn (Statuten, Reglement, Beschlüsse) nicht entgegenzuwirken.

6. Schlussbestimmung

Das vorliegende Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 14. März 2012 in Stüsslingen verabschiedet und unter Vorbehalt der Annahme der entsprechenden Anpassung der Statuten (§ 10 b) anlässlich der DV vom 24. April 2012 genehmigt. Es tritt sofort in Kraft und gilt bereits für das Geschäftsjahr 2012.

Stüsslingen, den 14. März 2012

Der Präsident:

Peter Oesch

Der Geschäftsführer:

Benvenuto Savoldelli